

**TREUHAND | SUISSE  
SEKTION BASEL – NORDWESTSCHWEIZ**

**MITGLIEDERREGLEMENT**

vom 1. Januar 2007

## **Präambel**

Gestützt auf Art. 6 der Statuten der Sektion Basel Nordwestschweiz des Schweizerischen Treuhänder-Verbandes STV|USF vom 5. Dezember 1997 und das „Reglement für die Genehmigung von Sektionsstatuten und die Mitgliedschaft in den Sektionen des STV|USF“ des Schweizerischen Treuhänder-Verbandes STV|USF vom 26. November 2005 erlässt die Mitgliederversammlung untenstehendes Reglement.

Um die Lesbarkeit dieses Reglements zu erleichtern, ist der Text in der männlichen Form abgefasst. Alle Ausführungen sind genauso auf weibliche Personen anwendbar.

## **1. Mitgliedschaftskategorien**

Die TREUHAND | SUISSE Sektion Basel-Nordwestschweiz, im folgenden „die Sektion“ genannt, kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Firmenmitglieder
- Einzelmitglieder
- Passivmitglieder

## **2. Mitgliedschaft**

Die Sektion ist Mitglied der TREUHAND | SUISSE. Dadurch werden die Firmen- und Einzelmitglieder zugleich Mitglieder des Zentralverbandes und sind verpflichtet, die Statuten, die Landesregeln, die Reglemente und die Weisungen der TREUHAND | SUISSE einzuhalten.

## ***Mitglieder, Aufnahmebedingungen und Befugnisse***

### **3. Firmenmitglieder**

Die Firmen müssen mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

- 3.1 Eintrag im Handelsregister mit Ausweis des Hauptzwecks der Firma im Treuhandbereich.
- 3.2 Nachweis fehlender Verlustscheine durch Vorlage eines aktuellen Auszuges aus dem Betreibungsregister der Firma.
- 3.3 Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung.
- 3.4 Benennung von mindestens einem qualifizierten Firmenvertreter gemäss Art. 4.

- 3.5 Nachweis der notwendigen Anzahl an qualifizierten Mandatsleitern gemäss Art. 5 im Verhältnis zu den in der Firma beschäftigten Mitarbeitenden wie folgt:  
von 01 bis und mit 05 Mitarbeitenden = 1 Mandatsleiter  
von 06 bis und mit 10 Mitarbeitenden = 2 Mandatsleiter  
von 11 bis und mit 15 Mitarbeitenden = 3 Mandatsleiter  
pro 5 weitere Mitarbeitende = je 1 zusätzlicher Mandatsleiter  
Die Berechnung der Mitarbeitenden erfolgt in Stellenprozenten ohne Berücksichtigung des Sekretariatspersonals, der Lernenden und Praktikanten.
- 3.6 Unterhält ein Firmenmitglied Niederlassungen, so können diese ebenfalls als Firmenmitglied aufgenommen werden. Niederlassungen von Firmenmitgliedern, die nicht im Sektionsgebiet liegen, können sich bei der Sektion des Niederlassungsdomizils aufnehmen lassen. Demgegenüber kann die Sektion Niederlassungen aufnehmen, deren Hauptsitz in einem anderen Sektionsgebiet liegt. Die Niederlassungen haben dieselben Mitgliedschaftsbedingungen zu erfüllen und erhalten die gleichen Befugnisse wie Firmenmitglieder. Sie werden im Mitgliederverzeichnis eingetragen und bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

#### **4. Firmenvertreter**

Der Firmenvertreter hat mindestens folgende Anforderungen zu erfüllen:

- 4.1 Hauptberufliche Tätigkeit als Treuhänder.
- 4.2 Tätigkeit als Inhaber, Teilhaber oder leitender Angestellter der vertretenen Firma mit mindestens einer Zeichnungsberechtigung mit Kollektivprokura.
- 4.3 Nachweis einer beruflichen Praxis im Treuhandbereich in der Schweiz oder in Liechtenstein während einer Dauer von 5 Jahren vor Aufnahme.
- 4.4 Einhaltung des Reglements über die Verpflichtung zur Weiterbildung.
- 4.5 Diplom als Treuhandexperte, Experte in Rechnungslegung und Controlling, Steuerexperte oder Wirtschaftsprüfer oder Fachausweis für Treuhänder oder eine anderweitige gleichwertige Ausbildung.  
Die anderweitigen gleichwertigen Ausbildungen werden durch den Zentralvorstand festgelegt und im Anhang A dieses Reglements publiziert.
- 4.6 Nachweis eines einwandfreien Rufes und der Handlungsfähigkeit durch Vorlage eines aktuellen Auszuges aus dem Zentralstrafregister, Nachweis fehlender Verlustscheine durch Vorlage eines aktuellen Auszuges aus dem Betreibungsregister sowie Abgabe einer Erklärung, dass im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt keine hängigen Strafverfahren vorhanden sind.
- 4.7 Ein Firmenvertreter kann maximal zwei Firmen gleichzeitig vertreten. Die Mitgliedschaftsbedingungen für die Firmenmitgliedschaft müssen bei beiden Firmen erfüllt sein.

- 4.8 Der Vorstand kann mehrere Firmenvertreter pro Firmenmitglied aufnehmen. Die Mitgliedschaftsbedingungen für die Firmenmitgliedschaft müssen bei allen Firmenvertretern erfüllt sein.

## **5. Mandatsleiter**

Die Mandatsleiter gelten ausschliesslich zur Berechnung der Quote für die Erfüllung der Anforderungen an die Firmenmitgliedschaft gemäss Art. 3.5 sowie im Rahmen des Reglements über die Verpflichtung der TREUHAND | SUISSE-Mitglieder zur Weiterbildung.

Die Mandatsleiter haben mindestens folgende Anforderungen zu erfüllen:

- 5.1 Hauptberufliche Tätigkeit als Treuhänder.
- 5.2 Einhaltung des Reglements über die Verpflichtung der Mitglieder zur Weiterbildung.
- 5.3 Diplom als Treuhandexperte, Experte in Rechnungslegung und Controlling, Steuerexperte oder Wirtschaftsprüfer oder Fachausweis für Treuhänder oder eine anderweitige gleichwertige Ausbildung. Die anderweitigen gleichwertigen Ausbildungen werden durch den Zentralvorstand festgelegt und im Anhang A dieses Reglements publiziert.

## **6. Befugnisse Firmenmitglieder**

Firmenmitglieder haben folgende Befugnisse, welche mit der Mitgliedschaft in der Sektion verbunden sind:

- 6.1 Hinweis auf die Mitgliedschaft mit oder ohne Verwendung des TREUHAND | SUISSE-Signets gemäss gültigem Reglement über den Gebrauch des TREUHAND | SUISSE-Signets durch Angabe von „Mitglied der TREUHAND | SUISSE“ oder „Mitglied der TREUHAND | SUISSE Sektion Basel-Nordwestschweiz“.
- 6.2 Vergünstigung für alle Mitarbeitenden des Firmenmitgliedes an allen Kursen der TREUHAND | SUISSE und seiner Institutionen.
- 6.3 Nennung im Mitgliederverzeichnis der TREUHAND | SUISSE.

## 7. Einzelmitglieder

Einzelmitglieder müssen mindestens folgende Mitgliedschaftsbedingungen erfüllen:

- 7.1 Diplom als Treuhandexperte, Experte in Rechnungslegung und Controlling, Steuerexperte oder Wirtschaftsprüfer  
oder  
Fachausweis für Treuhänder oder eine anderweitige gleichwertige Ausbildung.  
Die anderweitigen gleichwertigen Ausbildungen werden durch den Zentralvorstand festgelegt und im Anhang A dieses Reglements publiziert.
- 7.2 Nachweis einer beruflichen Praxis im Treuhand- oder Steuerbereich in der Schweiz oder in Liechtenstein während einer Dauer von 5 Jahren vor Aufnahme.
- 7.3 Einhaltung des Reglements über die Verpflichtung zur Weiterbildung.
- 7.4 Nachweis eines einwandfreien Rufes und der Handlungsfähigkeit durch Vorlage eines aktuellen Auszuges aus dem Zentralstrafregister, Nachweis fehlender Verlustscheine durch Vorlage eines aktuellen Auszuges aus dem Betreibungsregister sowie Abgabe einer Erklärung, dass im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt keine hängigen Strafverfahren vorhanden sind.
- 7.5 Wenn ein Einzelmitglied die Bedingungen für eine Firmenmitgliedschaft erfüllt, ist der Beitritt zu dieser Kategorie zwingend, sofern das beitragswillige Einzelmitglied Inhaber oder beherrschender Teilhaber der Firma ist.
- 7.6 Als Einzelmitglied können ferner Treuhänder aufgenommen werden, welche in der Firma eines Firmenmitglieds tätig sind, jedoch nicht selbst Firmenvertreter sind, aber die Voraussetzungen für die Einzelmitgliedschaft erfüllen.

## 8. Befugnisse Einzelmitglieder

Einzelmitglieder haben folgende Befugnisse, welche mit der Mitgliedschaft in der Sektion verbunden sind:

- 8.1 Hinweis auf die Mitgliedschaft mit oder ohne Verwendung des TREUHAND | SUISSE-Signets gemäss gültigem Reglement über den Gebrauch des TREUHAND | SUISSE-Signets durch Angabe von „Mitglied der TREUHAND | SUISSE“ oder „Mitglied der TREUHAND | SUISSE Sektion Basel-Nordwestschweiz“.
- 8.2 Persönliche Vergünstigung an allen Kursen der TREUHAND | SUISSE und seiner Institutionen.

## **9. Passivmitglieder**

Natürliche und juristische Personen, die ein Interesse an den Verbandsanliegen bekunden, können dem Verband als Passivmitglieder beitreten, ohne dadurch Mitgliedschaftsrechte zu begründen.

9.1 Passivmitglieder sind nicht berechtigt, auf die Zugehörigkeit zur TREUHAND | SUISSE hinzuweisen.

## **10. Befugnisse Passivmitglieder**

10.1 Persönliche Vergünstigungen an allen Kursen der Sektion. Anderslautende Entscheide der Organisatoren werden ausdrücklich vorbehalten.

10.2 Teilnahme an der Mitgliederversammlung der Sektion ohne Stimm- und Wahlrecht.

## **11. Beitragspflicht**

11.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Sektion nach erfolgter Aufnahme eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe jeweils die Mitgliederversammlung festsetzt.

11.2 Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages, welcher ebenfalls durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

11.3 Bei Aufnahme eines Mitgliedes im Verlaufe des Geschäftsjahres wird der Mitgliederbeitrag pro rata temporis erhoben, wobei jeweils der Erste im Monat des definitiven Aufnahmedatums als Stichtag gilt.

11.4 Der Ausschluss aus dem Verband entbindet nicht von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

## **12. Aufnahme**

12.1 Die Aufnahme als Firmen-, Einzel- oder Passivmitglied erfolgt aufgrund eines durch den Vorstand der Sektion herausgegebenen einheitlichen Aufnahmegesuches, welches an das Sektionssekretariat zu richten ist. Dem Aufnahmegesuch sind die durch dieses Reglement geforderten Ausweise, Bestätigungen und Auszüge beizufügen.

12.2 Das Sektionssekretariat prüft die eingehenden Aufnahmegesuche und legt diese dem Sektionsvorstand zur Entscheidung vor.

- 12.3 Die provisorische Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Sektionsvorstandes. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches durch den Sektionsvorstand ist definitiv. Der Sektionsvorstand ist nicht verpflichtet, die Gründe der Abweisung bekannt zu geben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Mitgliedschaft.
- 12.4 Der Aufnahmeentscheid ist den anderen Mitgliedern der Sektion in geeigneter Form bekannt zu geben. Von der Bekanntgabe an läuft eine Einsprachefrist von 30 Tagen. Erfolgt keine Einsprache, ist die Aufnahme definitiv und wird mit Datum des letzten Tages der 30-tägigen Einsprachefrist rechtsgültig.
- 12.5 Bei Einsprachen durch Mitglieder entscheidet die Generalversammlung definitiv.

### **13.Übertritt in eine andere Sektion**

- 13.1 Will ein Mitglied in eine andere Sektion der TREUHAND | SUISSE übertreten, weil es die Arbeitgeberfirma wechselt oder die Treuhandfirma ihren Sitz in die Gebietshoheit einer anderen Sektion verlegt hat, muss es ein Aufnahmegesuch an die neue Sektion stellen.

### **14.Einhaltung der Mitgliedschaftsbedingungen**

- 14.1 Die Einhaltung der Mitgliedschaftsbedingungen wird durch die Sektion periodisch überprüft.
- 14.2 Wird bei der Überprüfung festgestellt, dass die Anforderungen an die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind, wird dem Mitglied eine Frist von sechs Monaten zur Wiederherstellung des reglementarischen Zustandes eingeräumt. Nach Ablauf dieser Frist wird das Mitglied nach den Bestimmungen von Art. 15.4 ausgeschlossen.

### **15.Beendigung der Mitgliedschaft**

- 15.1 Die Mitgliedschaft endet entweder durch schriftlich erklärten Austritt eines Mitgliedes, durch dessen Ableben oder durch dessen Ausschluss.
- 15.2 Der Austritt kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- 15.3 Tritt der benannte Firmenvertreter bei einem Firmenmitglied aus, so hat dieses innerhalb einer Frist von sechs Monaten einen neuen Vertreter zu benennen, welcher die Bedingungen zur Firmenmitgliedschaft zu erfüllen hat. Der Vorstand kann auf Antrag diese Frist verlängern.

- 15.4 Ein Ausschluss erfolgt bei Verletzung der Statuten, bei einem Verstoß gegen die Landesregeln oder gegen alle übrigen für die Mitgliedschaft verbindlichen Reglemente, bei Zuwiderhandlungen gegen den Verbandszweck, unseriösem Geschäftsgebahren, Nichtbezahlen der Beiträge oder sonstigen wichtigen Gründen. Antrag auf Ausschluss aus dem Verband kann durch die Landeskommission des Zentralverbandes der TREUHAND | SUISSE oder durch ein Vorstandsmitglied der Sektion gestellt werden. Der Ausschluss wird nach vorheriger Anhörung vom Vorstand beschlossen. Der Ausgeschlossene kann gegen diesen Beschluss innert 30 Tagen an die Mitgliederversammlung der Sektion rekurren.
- 15.5 Mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verband erlischt der Anspruch auf den Hinweis auf die Mitgliedschaft und die Führung des Verbands-Signets mit sofortiger Wirkung. Eine Übergangsfrist zum Aufbrauchen der alten Briefschaften kann nicht eingeräumt werden.
- 15.6 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Sektion und des Zentralverbandes.

## **16. Übergangsbestimmungen**

- 16.1 Neuaufnahmen von Mitgliedern sind ab 1. Januar 2007 nur noch nach den Bestimmungen des vorliegenden Reglements möglich.
- 16.2 Bisherige Mitglieder wahren ihren Besitzstand. Sie haben jedoch die Regelungen betreffend Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gemäss Art. 3.3 und den Nachweis der Anzahl Mandatsleiter gemäss Art. 3.5 bis spätestens am 31. Dezember 2009 umzusetzen.

## **17. Schlussbestimmungen**

- 17.1 Die im Anhang A dieses Reglements publizierten anderweitigen gleichwertigen Ausbildungen zur Erfüllung der Anforderungen gemäss Art. 4.5, 5.3 und 7.1 dieses Reglements werden durch den Zentralvorstand festgelegt. Die jeweils gültige Ausgabe des Anhangs A der TREUHAND | SUISSE bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.
- 17.2 Das vorliegende Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten der Sektion vom 5. Dezember 1997.

17.3 Das Reglement tritt mit seiner Genehmigung, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Geschäftsausschuss der TREUHAND | SUISSE per 1. Januar 2007 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der ordentlichen Mitgliederversammlung der Sektion vom 8. Dezember 2006 in Basel genehmigt.

Basel, 8. Dezember 2006

**TREUHAND | SUISSE  
SEKTION BASEL-NORDWESTSCHWEIZ**

Der Präsident



Marco Derungs

Der Sekretär



Urs Farronato

---

Das vorliegende Reglement wurde in Anwendung der Bestimmungen des „Reglements für die Genehmigung von Sektionsstatuten und für die Mitgliedschaft in den Sektionen des Schweizerischer Treuhänder-Verband vom 26. November 2005 durch den Geschäftsausschuss des Zentralverbandes an seiner Sitzung vom 14. Dezember 2006 genehmigt.

**Der Zentralpräsident**

Jürg Hagmann

**Die Zentralsekretärin**

Christine Davatz

Beilage: - Anhang A der TREUHAND | SUISSE

## MITGLIEDERREGLEMENT

### ANHANG A / ANNEXE A / ALLEGATO A

#### ANERKANNTE TITEL / TITRES ADMIS / TITOLI AMMESSI

**1.**

Diplomierter Treuhandexperte,  
Diplomierte Treuhandexpertin,

72435  
SD 611

Expert fiduciaire diplômé  
Experte fiduciaire diplômée

Perito fiduciario diplomato  
Perito fiduciario diplomata

**2.**

Diplomierter Steuerexperte,  
Diplomierte Steuerexpertin,

72430  
SD 611

Expert-fiscal diplômé  
Experte-fiscal diplômée

Perito fiscale diplomato  
Perito fiscale diplomata

**3.**

Diplomierter Wirtschaftsprüfer,  
Diplomierte Wirtschaftsprüferin,

72531  
SD 611

Expert-comptable diplômé  
Experte-comptable diplômée

Esperto contabile diplomato  
Esperta contabile diplomata

**4.**

Diplomierter Experte in Rechnungslegung und Controlling,  
Diplomierte Expertin in Rechnungslegung und Controlling,

68332  
SD 611

Expert diplômé en finance et en controlling  
Experte diplômée en finance et en controlling

Esperto diplomato in finanza e controlling  
Esperta diplomata in finanza e controlling

**5.**

Treuhandhändler mit eidg. Fachausweis  
Treuhandhändlerin mit eidg. Fachausweis

72445  
SD 611

Agent fiduciaire avec brevet fédéral  
Agente fiduciaire avec brevet fédéral

Fiduciario con attestato professionale federale  
Fiduciaria con attestato professionale federale

**6.**

Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis  
Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis

68340  
SD 611

Spécialiste en finance et comptabilité avec brevet fédéral  
Spécialiste en finance et comptabilité avec brevet fédéral

Specialista in finanza e contabilità con attestato professionale federale  
Specialista in finanza e contabilità con attestato professionale federale

**7.**

Alle bestehenden und zukünftigen akademischen Titel in rechtswissenschaftlicher und wirtschaftswissenschaftlicher Richtung einer Schweizerischen Universität oder einer anderen durch die Schweiz anerkannten Hochschule.

Tous les titres académiques existants ou futurs dans les domaines juridiques et économiques délivrés par une université suisse ou une haute école reconnue en Suisse.

Tutti i titoli accademici attuali e futuri rilasciati da un'università svizzera o da un'università estera riconosciuta in una facoltà di economia o di diritto.

**8.**

Alle Bachelor und Master-Diplome in Betriebsökonomie einer Schweizerischen Fachhochschule oder einer anderen durch die Schweiz anerkannten Fachhochschule.

Tous les *bachelors* et *masters* en économie d'entreprise délivrés par une haute école spécialisée de Suisse ou une autre école de niveau HES reconnue en Suisse.

Tutti i titoli di Bachelor o diplomi di Master in economia aziendale rilasciati da una scuola universitaria professionale svizzera o estera riconosciuta.

**9.**

Dipl. Betriebsökonom FH  
Dipl. Betriebsökonomin FH

Economiste d'entreprise HES diplômé  
Economiste d'entreprise HES diplômée

Economista aziendale diplomato SUPSI  
Economista aziendale diplomata SUPSI

**10.**

Dipl. Betriebswirtschafter HF  
Dipl. Betriebswirtschafterin HF

Economiste d'entreprise ES diplômé  
Economiste d'entreprise ES diplômée

Economista aziendale diplomato SSS  
Economista aziendale diplomata SSS

Weitere Informationen unter [www.bbt.admin.ch](http://www.bbt.admin.ch) – Berufsbildung – Berufsverzeichnis

Dieser Anhang wurde an der Zentralvorstandssitzung vom 23. März 2006 genehmigt.